

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009
zum
Tarifvertrag für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA) vom 28. Februar 2008**

Zwischen
der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

**Marburger Bund
- Bundesverband -**
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte RKA (§ 1 TV-Ärzte RKA) vom 28.02.2008 fallen.

§ 2 Änderungen des TV-Ärzte RKA zum 1. Juni 2009

- (1) Die Anlage 1 des TV-Ärzte RKA (§ 12 TV-Ärzte RKA) wird mit Wirkung zum 1. Juni 2009 durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Entgeltgruppe	Tabellenlaufzeit vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2010 bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
	Stufe 1 ab 1. Jahr	Stufe 2 ab 2. Jahr	Stufe 3 ab 3. Jahr	Stufe 4 ab 4. Jahr	Stufe 5 ab 5. Jahr	Stufe 6 ab 6. Jahr
Ä1 Arzt	3.565 €	3.785 €	3.935 €	4.085 €	4.275 €	4.435 €
Strukturzulage	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €
	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
	Stufe 1 ab 1. Jahr	Stufe 2 ab 4. Jahr	Stufe 3 ab 7. Jahr	Stufe 4 ab 9. Jahr	Stufe 5 ab 11. Jahr	Stufe 6 ab 13. Jahr
Ä2 Facharzt	4.575 €	4.955 €	5.345 €	5.535 €	5.685 €	5.735 €
Strukturzulage	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
Ä3 Oberarzt	5.795 €	6.035 €	danach AT			
Strukturzulage	300 €	400 €				
Ä4 Leitender Ober- arzt	6.575 €	danach AT				
Strukturzulage	400 €					

- (2) § 13 TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 wird mit Wirkung zum 1. Juni 2009 wie folgt gefasst:

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen jeweils sechs Stufen, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst zwei, die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des Leitenden Arztes (Chefarztes), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.
- (2) Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung berücksichtigt; Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten ärztlicher Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Zeiten ärztlicher / fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.

(3) § 28 Absatz 5 TV-Ärzte RKA erhält mit Wirkung zum 1. Juni 2009 folgende Fassung:

(5) Abweichend von Absatz 2 kann die Entgelttabelle inklusive der Strukturzulage (Anlage 1) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Mai 2010.

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

RHÖN-KLINIKUM AG

Bad Neustadt,

.....
RHÖN-KLINIKUM AG

.....
RHÖN-KLINIKUM AG

Marburger Bund Bundesverband

Berlin,

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender